

Berlin und Leipzig, betrifft und in der Abendausgabe des Hannoverschen Couriers vom 1. April d. J. besprochen worden ist (vgl. Vbl. 1912, Nr. 90). Sollte sich derartige Zuwiderhandeln gegen gute verlegerische Sitten wiederholen, so wird der Vorstand auf Mittel und Wege sinnen müssen, wie er dem entgegenzutreten kann.

Wir haben uns mit der Börsenblattreform beschäftigt und sind der Meinung, daß die Geheimhaltung des Börsenblattes beibehalten werden muß, glauben aber auch, daß der vorgeschlagene Prohibitivpreis trotz des Bezuges durch die Postzeitungsstelle diese Geheimhaltung gewährleistet.

Vom Börsenverein sind neue Bestimmungen für die Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein und für die Aufnahme neuer Firmen in das Adreßbuch getroffen worden. Wir werden uns diesen Bestimmungen grundsätzlich bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Verlegerverein anschließen.

Bei der Revision der Verkaufsordnung sind die Meinungen der Verleger und Sortimenten über die §§ 10 bis 12 noch nicht völlig geklärt worden. Es wird daher gut sein, wenn sich die Verleger zunächst untereinander besprechen, was sie für ihren Geschäftsbetrieb als unumgänglich notwendig ansehen. Wir schlagen deshalb die Einsetzung eines außerordentlichen Ausschusses vor, der sich mit der Klärung dieser Frage beschäftigen soll. Es ist ohne Zweifel eine Pflicht des Verlegers, den Ladenpreis grundsätzlich dem Publikum und den Behörden gegenüber aufrechtzuerhalten, wenn ihm auf der anderen Seite auch gestattet werden muß, in gewissen Fällen Mengenpreise zu gewähren.

Von Herrn Dr. Walter de Gruyter ist eine Denkschrift eingereicht worden, die die Gründung einer Deutschen Autoren- und Verlegerkammer ins Auge faßt und die er im Börsenblatt Nr. 20/21 vom 25. und 26. Januar 1912 hat abdrucken lassen. Wenn von seiten der Schriftstellervereinigung darauf hingewiesen wird, daß von vielen Verlegern gegen Urheber- und Verlagsrecht verstoßen wird, so ist das eine unhaltbare Behauptung, die im Börsenblatt auch schon entsprechend zurückgewiesen worden ist. Der Angriff mag daher gekommen sein, daß der betreffende Schriftsteller über die Zusammensetzung des Deutschen Verlegervereins unklare Vorstellungen hatte, wie dies seine Duplik im Börsenblatt Nr. 52 vom 2. März d. J. freimütig zugesteht.

Eine andere Denkschrift ist von Herrn Dr. Ehlermann ausgearbeitet und durch die Verhandlungen in der Zweiten sächsischen Kammer bekannt geworden, die die Gründung einer Reichsbibliothek zum Zwecke hat, einer Bibliothek, welche verpflichtet sein würde, alle Druckwerke, die der deutsche Verlags- und Zeitschriftenhandel hervorbringt, pflichtmäßig zu sammeln und aufzubewahren. Es ist dies eine Forderung, die in Deutschland schon seit Jahrzehnten gestellt, aber noch nie befriedigt worden ist. Die Durchführung dieses Gedankens drohte bisher wegen ihrer Verquickung mit der Pflichtexemplar-Gesetzgebung zu scheitern. Ob es möglich ist, auf dem Wege der Freiwilligkeit die für die Bibliothek zu fordernde Vollständigkeit zu erreichen, bleibt abzuwarten. Da sich aber einflußreiche Kreise für das Zustandekommen dieser Bibliothek interessieren, wollen wir hoffen, daß ein Weg gefunden wird, um ihre Gründung und Durchführung zu ermöglichen.

Zur Feier des 150jährigen Bestehens der Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe soll im Jahre 1914 unter Führung des Deutschen Buchgewerbevereins eine Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig stattfinden. Es ist zu wünschen, daß sich auch der gesamte Buchhandel an der Ausstellung beteiligt. Allgemeine Ausstellungen sind vielleicht nicht das Feld des Buchhandels: wenn es sich aber um

eine Spezialausstellung wie im vorliegenden Falle handelt, dürfte mancher Verleger auf Erfolg zu rechnen haben, zumal da die Ausstellungsleitung beabsichtigt, das Ganze durch besondere Vorführungen und Veranstaltungen zu beleben und nach Möglichkeit auch auf einen Verkauf der ausgestellten Gegenstände hinzuwirken. Auch gilt es, dem Auslande gegenüber zu zeigen, was im besonderen der deutsche Verlagsbuchhandel zu bieten in der Lage ist.

Während die Niederlande ihre Absicht, der Berner Union beizutreten, noch nicht verwirklicht haben und durch eine Befragung des Rates von Niederländisch-Indien ein erneuter Aufschub erfolgt ist, macht Ungarn Anstrengungen, der Berner Union beizutreten, und nach den Erklärungen der zuständigen Minister ist zu hoffen, daß Ungarn noch in diesem Jahre seinen Beitritt erklären wird.

In England ist ein neues Gesetz über das Urheberrecht in Kraft getreten, dessen hauptsächlichste Neuerung den Autorschutz nach dem Tode betrifft: es wird dem Rechtsnachfolger eines Autors ein absoluter Schutz bis 20 Jahre nach dem Tode desselben gewährt. Während der folgenden 30 Jahre kann jeder das an sich geschützte Werk vervielfältigen, sofern er diese seine Absicht vorschriftsgemäß mitteilt und dem Inhaber des Urheberrechts Lantieme (10%) gewährt. (Art. 3.) Dieser kann sogar, falls er die Erlaubnis zur Vervielfältigung verweigert, dazu angehalten werden. (Zwangslizenz Art. 4.) Die Verhältnisse liegen also ähnlich wie in Italien.

Zwischen Frankreich und Rußland ist eine Literarkonvention abgeschlossen worden, und auch Deutschland bemüht sich, einen solchen Vertrag mit Rußland abzuschließen. Im Anschluß an eine Eingabe des Börsenvereins hat auch der Verlegerverein an den Reichskanzler eine Eingabe im Interesse eines solchen Abkommens gerichtet.

Die Lage für das Verlagsgeschäft wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Auf der einen Seite rufen die Sortimenten energisch nach einem erhöhten Rabatt, während auf der anderen Seite die Produktionskosten durch die Erhöhung der Druck- und Buchbinderpreise und durch die Anforderungen der Autoren — es werden manchmal phantastische Summen gefordert — gestiegen sind. Wie in anderen Erwerbsgebieten zeigt sich also auch im Verlagsbuchhandel, daß der Umsatz zwar größer wird, daß aber die Unternehmergewinne geringer werden. Wenn sicher einige gut fundierte Verleger auch noch Gewinne aus ihren Verlagsgeschäften ziehen, die der aufgewendeten Arbeit und dem Risiko entsprechen, so muß man doch feststellen, daß die Mehrzahl der Verleger mindestens ebenso unter dem Kampf ums Dasein zu leiden hat wie das Sortiment, und daß der Konkurrenzkampf der Verleger untereinander mindestens ebenso groß ist wie der unter den Sortimentern.

Die vom Sortiment geforderte weitere allgemeine Erhöhung der Rabatte wird daher kaum Aussicht auf Erfolg haben. Die wissenschaftlichen Verleger, deren Bücher von Jahr zu Jahr entsprechend dem größeren Umfange im Preise wachsen und daher auch für den Zwischenhändler einen entsprechend größeren Gewinn lassen, müßten andere Vertriebsmöglichkeiten für sich in Anspruch nehmen, wenn bei dem bisherigen Rabatt das Sortiment versagen sollte. Aber auch die Rabatte der Verleger allgemeiner, schön- und populärwissenschaftlicher Literatur dürften an der Grenze des Möglichen angelangt sein. Es liegt für das Sortiment auch nicht das erstrebenswerte Ziel in der Höhe der Rabatte, die, wenn sie die normale Grenze überschritten haben, zur Schleuderei und Überfüllung des Berufes mit ungeeigneten Elementen führen, sondern in einer vernünftigen Spannung zwischen Laden- und Nettopreis, durch die ebenso die Existenzmöglichkeit des Buchhandels wie die Interessen des Publi-